

SVBI 12/2010

AMTLICHER TEIL

Gedenktag für die Opfer der national-sozialistischen Gewaltherrschaft

RdErl. d. MK v. 25.10.2010 -21-82104/1-2 - Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBI. S. 502) -VORIS 22410 -

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBI. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten und deren Besuch an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2011/2012

RdErl. d. MK v. 1.11.2010 -44-50 123/2-1 -

Im Schuljahr 2011/2012 werden voraussichtlich insgesamt 107 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch und Französisch, in geringerer Anzahl für Spanisch, Italienisch, Niederländisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit der jeweiligen Einführungstagung im September bzw. Oktober 2011. Ausnahme: Zweitjahreskandidaten – diese beginnen ihre Assistenzzeit gemäß Absprache mit der zuständigen Behörde.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA am 30.6.2012 (bzw. letzter Schultag vor den Sommerferien), für FSA aus UK am 31.5.2012 oder 28.2.2012, für FSA aus Frankreich am 31.5.2012 oder 31.3.2012, und für alle anderen FSA am 31.5.2012.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen als Helfer der Fremdsprachenlehrkraft der Schule zur Belebung und Förderung des Unterrichts beitragen, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit zu fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist dringend erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Der Einsatz der Fremdsprachenassistentin oder des Fremdsprachenassistenten darf zwölf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Assistentinnen und Assistenten erhalten aus Landesmitteln einen monatlichen Zuschuss von zurzeit 800 Euro (netto).

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Standorten der Landesschulbehörde Niedersachsen bis zum 1.4.2011 zu melden, ob sie eine Fremdsprachenassistentin oder einen Fremdsprachenassistenten aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Chinesisch und nach Schulform unterteilt;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax);
- Angabe, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
- Angabe, ob bereits früher Fremdsprachenassistentinnen oder Fremdsprachenassistenten an der Schule tätig waren;
- ggf. Angabe des weiteren Faches, für das eine Fremdsprachenassistentin oder ein Fremdsprachenassistent gewünscht wird.

Auf jeden Fall ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktritts eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die einen Unterhaltszuschuss vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Unterhaltszuschusses übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten beantragen. Dabei müssen sie erklären, dass der Unterhaltszuschuss vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag wäre ebenfalls bis zum 1.4.2011 an das Niedersächsische Kultusministerium zu richten.

Die Verteilung der Assistentinnen und Assistenten wird erfolgen, sobald die Bewerbungen im Niedersächsischen Kultusministerium vorliegen (voraussichtlich Ende Mai 2011).

EU-Programm für lebenslanges Lernen: Fördermaßnahmen im Rahmen des Teil-programms COMENIUS (Schulbildung)

Hier: Einzelne Fördermaßnahmen für die Schuljahre 2010/ 2011 und 2011/2012

RdErl. d. MK v. 1.11.2010 – 44-46520 / LLP-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2011 im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (LLP) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union, C 290/13 vom 27.10.2010). Diese Veröffentlichung sowie die Allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2011 – 2013, Strategische Prioritäten, und der Leitfaden 2011 sind ebenso wie weitere Informationen zum Programm unter folgender Internet-Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_en.htm.

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller, u.a. zu Prioritäten in Deutschland, zu Antragswegen (Dienstweg!) und -terminen, finden sich ebenso wie weitere

aktuelle und hilfreiche Hinweise auf der Website der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich in Deutschland, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn, unter folgender Adresse: <http://www.kmk-pad.org>.

Mit der o.a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Aktionen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS bekannt gegeben:

COMENIUS-Schulpartnerschaften 21.2.2011*

COMENIUS Regio 21.2.2011*

COMENIUS-Lehrerfortbildung 14.1.2011**

COMENIUS-Assistentinnen und -Assistenten 31.1.2011

Gastschulen 31.1.2011

* Zur Vorbereitung eines Projekts im Rahmen einer COMENIUS-Schulpartnerschaft oder einer COMENIUS-Regio-Partnerschaft kann die Förderung eines vorbereitenden Besuchs beantragt werden. Der Antrag muss online spätestens vier Wochen vor Beginn des Besuchs eingereicht werden. Zu diesem Termin ist auch die Papierversion des Antrags bei der Landesschulbehörde vorzulegen (Datum des Poststempels). Damit eine abschließende Bearbeitung des Antrags durch die Nationale Agentur vor Beginn des Besuchs sichergestellt ist, wird Antragstellerinnen und Antragstellern empfohlen, den Antrag so früh wie möglich einzureichen.

** für Kurse, die ab dem 1.5.2011 beginnen. Weitere Antragstermine sind der 29.4.2011 für Kurse mit Beginn ab 1.9.2011 und der 16.9.2011 für Kurse mit Beginn ab 1.1.2012.

Mit Ausnahme von Projektanträgen im Rahmen der Aktion COMENIUS-Regio sind 2011 alle Anträge online einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben der Online-Einreichung auch eine Papierversion des Antrags zum o.a. Termin (Datum des Poststempels) vorgelegt werden muss.

Die Beratung niedersächsischer Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch die Landesschulbehörde***. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirken sind:

Frau Verita Nagel, Landesschulbehörde***, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 15-2849, E-Mail: Verita.Nagel@lschb-ig.niedersachsen.de

Herr Tobias Woithe, Landesschulbehörde, Standort Braunschweig***, Wilhelmstraße 62 -69, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531 484-3363, E-Mail: Tobias.Woithe@lschb-bs.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling, Landesschulbehörde, Standort Hannover***, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, Tel.: 0511 106-2459, E-Mail: Dagmar.Kiesling@lschb-h.niedersachsen.de

Frau Susanne Schepers, Landesschulbehörde, Standort Osnabrück***, Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück, Tel.: 0541 314-466, E-Mail: Susanne.Schepers@lschb-os.niedersachsen.de

*** ab 1.1.2011 Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg, Braunschweig, Hannover bzw. Osnabrück

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Projekts im Rahmen einer Schulpartnerschaft zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der o.a. zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner umgehend erfolgen.

Die Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die ein multilaterales Projekt oder ein Netzwerk planen, erfolgt nach Maßgabe der EU-Kommission durch die Executive Agency in Brüssel. Informationen können unter folgender In-ternet-Adresse abgerufen werden: <http://eacea.ec.europa.eu/in-dex.htm>. Informationen sind auch unter der o.a. Adresse der Nationalen Agentur veröffentlicht.

Qualifizierung von Grundschullehrkräften für die Inklusion

hier: Ausschreibung für die Vorbereitung von Teamerinnen und Teamern für Qualifizierungsmaßnahmen

RdErl. d. MK v. 20.11.2010 Az. 32 -84200

Ausgangslage

Voraussichtlich aufsteigend mit dem Schuljahr 2012/2013 soll die sonderpädagogische Grundversorgung in den ersten Schul-jahrgängen der Grundschulen in Niedersachsen flächendeckend eingeführt werden.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf mit den Schwerpunkten Lernen sowie Sprache und Sprechen in der Grundschule kann zu einer größeren Heterogenität der Lern- und Leistungsvoraussetzungen innerhalb der Lerngruppen führen. Auf diese veränderte Unterrichtssituation werden Lehrkräfte an den Grundschulen durch Fortbildungsangebote vorbereitet.

Geplante Maßnahmen für Lehrkräfte an Grundschulen

Die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen umfassen u.a.:

- Informationen über den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf; Orte und Formen sonderpädagogischer Förderung in Niedersachsen; Anthropologische Grundlagen und schulrechtliche Regelungen
- Lernprozessbezogene Diagnostik und Ermittlung des individuellen Entwicklungsstands
- Erstellen und Fortschreiben von Förderplänen; Pädagogik der Vielfalt
- Kollegiale Zusammenarbeit von Lehrkräften unterschiedlicher Schulformen; Rollenklärungen; Zusammenarbeit mit Eltern

Das umfasst u.a. folgende Kenntnisse und Fähigkeiten bei der

- Lern-und Entwicklungsbegleitung,
- Individualisierung des Lernens auf diagnostischer Grundlage,
- Anleitung von Kindern und Jugendlichen beim Erwerb von Kompetenzen, den eigenen Lernprozess zu gestalten,

- Anpassung von Lernanforderungen im Zusammenhang mit den Vorgaben der Lehrpläne,
- Aufbereitung und Auswahl von Lernsituationen sowie von Lehr- und Lernmitteln,
- Planung und Differenzierung von Unterrichtsprozessen,
- Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Gestaltung von Lernprozessen,
- Gestaltung der Lernumgebung,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden voraussichtlich drei Blöcke im Umfang von insgesamt 5 1/2 Tagen im Verlauf von anderthalb Jahren umfassen. In jedem Halbjahr wird ein Modul durchgeführt. Sie sollen von Teamerinnen und Teamern durchgeführt werden, die auf diese Aufgaben in einem Wochenkurs vorbereitet werden. Ergänzende Kurse für diesen Personenkreis sollen im Laufe der Zeit angeboten werden.

Durchführung

Der Einsatz als Teamerin oder als Teamer für die Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt nach Abschluss des ersten Vorbereitungskurses im Frühjahr 2011.

Die Qualifizierung der Grundschullehrkräfte kann unter Einbindung externer Fachkräfte und im Zusammenhang mit Hospitationen an allen Orten sonderpädagogischer Förderung durchgeführt werden. Die Leitung der regional und modular-tig organisierten Kurse wird von 25 „Tandems“ (= zwei Teamerinnen oder Teamer) übernommen. Im ersten Halbjahr 2011 werden von jedem Tandem zwei Tagungen à 2 1/2 Tage mit bis zu 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Grundschulen durchgeführt. Im zweiten Halbjahr 2011 sind es zwei Tagungen à 2 1/2 Tage und zwei Tagungen à 1 1/2 Tage. Ab 2012 sind es pro Halbjahr zwei Kurse à 2 1/2 Tage und vier Kurse à 1 1/2 Tage.

Es ist vorgesehen, die Qualifizierungsmaßnahmen ab 2012 auf die Lehrkräfte aller allgemein bildenden Schulformen auszuweiten.

Daneben ist es Aufgabe der Teamerinnen und Teamer, die Fortbildungsmaßnahmen mit dem MK und einer Steuergruppe Inklusion weiterzuentwickeln. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist für Teamerinnen und Teamer verpflichtend.

Anforderungsprofil für Teamerinnen und Teamer

Das Anforderungsprofil für künftige Teamerinnen und Teamer umfasst

- eine mehrjährige erfolgreiche schulische Praxis in der sonderpädagogischen Förderung oder entsprechende Tätigkeit in einem Studienseminar oder in einer Universität,
- eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit,
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,
- Präsentationsvermögen und Methodenkompetenz
- präzise und verständliche Darstellung der Sachverhalte in Wort und Schrift.

Sonderpädagogische Fachberaterinnen und Fachberater, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie Lehrkräfte aus Grundschulen und Förderschulen mit Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbung

Bewerbungen mit einer Kurzdarstellung des beruflichen Werdegangs sind mit vorhandenen Nachweisen über Qualifikationen und der Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte auf dem Dienstweg bis zum 31.12.2010 zu richten an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 32, Schiffgraben 12, 30159 Hannover.

Bei der Auswahl werden neben regionalen folgende Kriterien berücksichtigt: Erfahrungen im Bereich der Lehrerfortbildung, ggfs. studierte sonderpädagogische Fachrichtung.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Jagemann (Tel.: 0511 1207262) und Herr Dr. Wachtel (Tel.: 0511 1207281).

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 4.11.2010 -33-83203 -VORIS 22410 - Bezug RdErl. d. MK v. 24.5.2004 – 33-83203 – (SVBI. S. 305, ber. 2004 S. 505 und 2007 S. 314), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 31.8.2010 (SVBI. S. 383) -VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2010 wie folgt geändert:

1. Die Nr. 5 der Anlage erhält die folgende Fassung **[ist ausschließlich der gedruckten Fassung des SVBI zu entnehmen]**:

2. Die Muster der Nrn. 9, 10, 10a und 10b der Anlage werden jeweils nach der Tabelle zur Notendefinition wie folgt ergänzt:

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten

„verdient besondere Anerkennung“ „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“ „entspricht den Erwartungen“ „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ „entspricht nicht den Erwartungen“

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen (Abdruck aus Nds. MBI. S. 1.033)

RdErl. d. MK v. 14.10.2010 -32-81022/6 -VORIS 22410 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung spezifischer sozialpädagogischer Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang Schule — Beruf vorzubereiten. Die

Zuwendungen werden von den Schulen für sozialpädagogische Angebote verwendet. Diese Angebote, die i. d. R. von sozialpädagogischen Fachkräften unterbreitet werden, unterstützen die Schülerinnen und Schüler gezielt bei Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung. Sie stärken und fördern die Schülerinnen und Schüler und tragen so dazu bei, dass diese den Anforderungen und Erwartungen der Berufs- und Arbeitswelt gewachsen sind.

Die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren und die aktive Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen, Betrieben, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen sowie allen am Übergang in das Berufsleben beteiligten Einrichtungen sind wesentliche Aufgaben der sozialpädagogischen Arbeit.

Die Teilnahme an dem Programm ist freiwillig und wird vom Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 beantragt. Es ist wünschenswert, dass die Träger den durch die Zuwendung möglichen Beschäftigungsumfang der Fachkräfte erhöhen.

1.2 Vorrangig werden Zuwendungen gewährt für Haupt-schulen, Hauptschulzweige in zusammengefassten Schulen und in Kooperativen Gesamtschulen. Die durch Auflösung von Hauptschulen frei werdenden Mittel können für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen verwendet werden. Einzelheiten für die nachrangig zu fördernden Förderschulen werden in einem gesonderten Erl. geregelt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die LSchB entscheidet als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden

— zu den Ausgaben für Personal, das vom Zuwendungsempfänger oder von diesem beauftragten Dritten für die in Nummer 1.1 beschriebenen Aufgaben beschäftigt wird; dabei kommen in der Regel Personen mit der Ausbildung als Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder als Erzieherinnen oder Erzieher in Betracht;

— zu den Ausgaben für Beschaffungen im Rahmen der Ausgestaltung der sozialpädagogischen Angebote; diese sind auf höchstens 20 v. H. der Gesamtzuwendung beschränkt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Öffentliche Schulträger, finanzhilfeberechtigte Träger i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG sowie Träger der Schulen nach § 154 Abs. 1 NSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen, für die auf der Grundlage des entwickelten Schulkonzepts und weiterer Planungen ein Konzept nach Nummer 1.1 erarbeitet wurde. Dieses soll Aus-sagen zu folgenden Punkten enthalten:

4.1 Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen und Betrieben auf der Grundlage des Bildungsauftrags sowie der einschlägigen Regelungen zur Durchführung von berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen.

4.2 Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die am Übergang in das Berufsleben beteiligt

sind, insbesondere unter der Fragestellung, wie die berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen koordiniert werden können, um die Chancen der Schülerinnen und Schüler auf einen erfolgreichen Berufseinstieg zu verbessern.

4.3 Zusammenarbeit mit Vereinen oder anderen Institutionen, insbesondere im Hinblick auf unterrichtsergänzende Angebote zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

4.4 Angaben zu den Instrumenten schulinterner Evaluation, mit denen die Wirksamkeit der Maßnahmen von der Schule selbst überprüft werden soll.

4.5 Zusammenarbeit mit den Leitstellen der Regionen des Lernens, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen und den Fachberaterinnen und Fachberatern Berufsorientierung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gezahlt.

Die Zuwendung beträgt jährlich bis zu 26 000 EUR je Schule. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die oberste Schulbehörde, insbesondere bei Zusammenlegung oder Auflösung von Schulen.

6. Verfahren

6.1 Für den Antrag, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Zuwendungen nach diesem Erl. werden erstmalig ab dem 1. 1. 2011 gewährt. Die Anträge sind jeweils bis zum 1. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.3 Den Anträgen sind beizufügen:

- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens gemäß Nummer 4,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

6.4 Mit dem Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.5 Die Bewilligungsbehörde berät die Schule bei der Umsetzung der geplanten sozialpädagogischen Fördermaßnahmen.

6.6 Auf der Grundlage des Konzepts nach Nummer 4 legt die Schule der Bewilligungsbehörde jeweils zum 1. Dezember einen Erfahrungsbericht vor.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 3. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes¹⁾

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 517)

Vom 12.11.2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f werden die Worte „das Fachgymnasium“ durch die Worte „das Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Berufliches Gymnasium

(1) 1Das Berufliche Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine berufsbezogene individuelle Schwerpunktbildung sowie den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. 2Im Beruflichen Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in einen Beruf eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. 3Nach Maßgabe der Abschlüsse können sie ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder berufsbezogen fortsetzen.

(2) Im Beruflichen Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler in der einjährigen Einführungsphase und in der zweijährigen Qualifikationsphase unterrichtet.

(3) Die Zielsetzung der Einführungsphase ist es, den Schülerinnen und Schülern mit ihren hinsichtlich der Allgemeinbildung unterschiedlichen Voraussetzungen eine gemeinsame Grundlage für die Qualifikationsphase zu vermitteln und die Grundlagen in den Profulfächern zu legen.

(4) 1In der Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und Schüler durch fächerübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten berufsbezogene Kompetenzen. 2Sie

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

nehmen in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase am Unterricht in Profil-, Kern- und Ergänzungsfächern teil.

(5) Für die Qualifikationsphase gilt § 11 Abs. 4 und 6 bis 8 entsprechend.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung der Absätze 3 bis 5 zu regeln.“

4. Dem § 21 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Öffentliche berufsbildende Schulen können sich an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind; für den Aufwand der Schule hat das Land ein angemessenes Entgelt zu erheben, dessen Höhe sich an dem entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet. 2Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf.

(5) 1Die Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 in Bildungsgänge gegliedert, die ganz oder teilweise zu einem bestimmten Schul- oder Berufsabschluss führen. 2Die Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b bis g werden nach Fachrichtungen gegliedert; innerhalb der Fachrichtungen können sie nach Schwerpunkten gegliedert werden. 3Die Berufsschule kann nach berufsbezogenen Fachklassen gegliedert werden. 4Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Gliederung der Schulformen zu bestimmen.“

5. In § 33 werden nach dem Wort „Konferenzen“ ein Komma und die Worte „die Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

6. In § 34 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Teilkonferenz“ die Worte „oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe“ eingefügt.

7. Dem § 35 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für die berufsbildenden Schulen.“

8. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35a Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen

(1) 1An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs- und Fachgruppen ein. 2Diesen gehören als Mitglieder an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

2. die Referendarinnen und Referendare, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen.

3Für die Sitzungen der Bildungsgangs- oder Fachgruppen gilt § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(2) 1Die Bildungsgangs- und Fachgruppen entscheiden über die fachlichen und unterrichtlichen Angelegenheiten, die den jeweiligen Bildungsgang oder das Fach be-treffen, insbesondere über

1. die curriculare und fachdidaktische Planung der Bil-dungsgänge und Fächer im Rahmen der Lehrpläne (§ 122),
2. die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Entwicklung der Qualität des Unterrichts,
3. die Abstimmung des Fortbildungsbedarfs,
4. die Einführung von Schulbüchern sowie
5. die Zusammenarbeit mit Betrieben und weiteren an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Einrichtungen.

2Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Bildungsgangs- oder Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen. 3Bildungsgangs- und Fachgruppen können ihre Zuständigkeit für Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. 4Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Bildungsgangs- oder Fachgruppe.“

9. In § 36 Abs. 3 wird Satz 6 gestrichen.

10. § 38 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Sitzungszeiten“. b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konferenzen“ die Worte „sowie Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.

11. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 4),“. b) Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden Nummern 4 bis 12. c) In der neuen Nummer 12 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt. d) Es wird die folgende Nummer 13 eingefügt: „13. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie“. e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14.

12. § 38 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Der Schulvorstand hat

1. bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder,
4. bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
5. bei berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Schulvorstand besteht an Abendgymnasien und Kollegs je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Lehrkräfte und
2. der Schülerinnen und Schüler.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) 1An berufsbildenden Schulen besteht der Schulvorstand zu je drei Zwölfteln aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen,

2. Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 1 Satz 1),

3. Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler
sowie

4. zu einem Zwölftel aus Vertreterinnen oder Vertretern der Erziehungsberechtigten,

5. zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes.

2Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennen können. 3Kann die Entscheidung nach Satz 2 nicht vom bisherigen Schulvorstand getroffen werden, so wirken an der Entscheidung nach Satz 2 nur die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen mit. 4Welche nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle die Vertreterin oder den Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennt, wird von den jeweils betroffenen zuständigen Stellen entschieden.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1An allgemein bildenden Schulen kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

d) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „oder 2“ gestrichen.

e) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „und, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfaßt, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ gestrichen.

f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

14. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Beirat an berufsbildenden Schulen

1An berufsbildenden Schulen richtet der Schulvorstand einen Beirat ein, der die Schule in Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen berät. 2Der Beirat kann sich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterrichten lassen.“

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 1Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsgangsguppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. 2Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der in Satz 1 genannten Gremien nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. an berufsbildenden Schulen die Leiterin oder den Leiter einer Bildungsgangsg- oder Fachgruppe im Benehmen mit dieser zu bestimmen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „eines Ausschusses“ ein Komma und die Worte „einer Bildungsgangsguppe oder einer Fachgruppe“ eingefügt.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „allgemein bildenden“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Abendgymnasien“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und berufsbildende Schulen“ gestrichen.

17. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 39 Abs. 1 und 2“ ein Komma und die Worte „Beschlüsse der Bildungsgangsg- und Fachgruppen“ eingefügt.

18. In § 53 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1Die Schulassistentinnen und Schulassistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. 2Das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen kann auch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich vertraglich verpflichtet hat, Betreuungs- oder Verwaltungsleistungen an diesen Schulen zu erbringen.“

19. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

20. In § 59 a Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 6 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 7 Satz 4)“ ersetzt.

21. In § 99 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 1“ ersetzt.

22. § 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulassistentinnen und Schulassistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufsbildenden Schulen; dazu gehört nicht das Personal von Schülerwohnheimen (§ 108 Abs. 1 Satz 2).“

23. Nach § 112 wird der folgende § 112 a eingefügt:

„§ 112a Gemeinsames Budget an berufsbildenden Schulen

(1) 1Mit Zustimmung des Kultusministeriums kann zwischen dem Schulträger und der berufsbildenden Schule vereinbart werden, dass das Budget des Landes (§ 32 Abs. 4 Satz 1) und das des Schulträgers (§ 111 Abs. 1) gemeinsam bewirtschaftet werden. 2Bei der Bewirtschaftung darf von §§ 112 und 113 Abs. 1 vorübergehend abgewichen werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Budgetbewirtschaftung, zum Mindestumfang des Schulträgerbudgets (§ 111 Abs. 1), zum Ausgleich sowie zur Rechnungslegung zu regeln, um eine flexible und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherzustellen.“

24. § 123 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Qualitätsermittlung, Schulinspektion, Evaluation“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine der obersten Schulbehörde nachgeordnete Behörde ermittelt die Qualität der einzelnen öffentlichen Schulen und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems mit dem Ziel, Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu ermöglichen.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Schulinspektion“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schulinspektion“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

25. In § 128 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Fachgymnasium“ durch die Worte „im Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

26. Dem § 160 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„3Hat die Schulbehörde über einen Antrag auf Feststellung nicht spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, so gilt die Feststellung als getroffen; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. 4Werden die Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.“

27. Dem § 161 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) 1Hat die Schulbehörde über einen Antrag auf Verleihung nicht spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, so gilt die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule als verliehen; im Übrigen findet § 42 a VwVfG Anwendung. 2Werden die Verleihungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.“

28. Nach § 161 wird der folgende § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

Abwicklung über eine einheitliche Stelle

Die Verfahren nach diesem Abschnitt können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

29. § 181 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

30. In § 190 werden die Worte „im Fachgymnasium“ durch die Worte „im Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

Artikel 2

1Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 26 bis 28 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesamts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

II. Neue Kurse im Programm des NiLS

Kompetenzorientierter kommunikativer Englischunterricht in der Grundschule

Das NiLS plant eine Wiederholung der Fortbildungsreihe mit vier je zweitägigen Veranstaltungen zu Grundlagen für kompetenzorientierten Englischunterricht im Primarbereich.

Zielgruppe

Vorwiegend Grundschullehrkräfte, die keine Fakultas für Englisch besitzen, das Fach aber unterrichten möchten (müssen) und/oder ihre didaktisch-methodischen Kenntnisse aktualisieren wollen.

Ziele

Die Veranstaltungsfolge vermittelt unterrichtspraktische Prinzipien des frühen Englischunterrichts in Theorie und Praxis. In einer Mischung aus Präsenzveranstaltungen sowie gemeinsamen (und

gegenseitigen) Hospitationen werden folgende Themenschwerpunkte erarbeitet und praktisch erprobt:

- Grundlagen der Fremdsprachenarbeit an Grundschulen
- Funktionieren des Sprachenlernens
- Curriculare Rahmenbedingungen
- Die kommunikativen Fertigkeiten (Hör-/Hör-Sehverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben)
- Interkulturelles Lernen
- Language awareness
- Arbeit mit Wortfeldern
- Songs, Rhymes, Games im Fremdsprachenunterricht
- Storytelling und szenisches Spiel im Fremdsprachenunterricht
- Handlungsorientiertes Sprachhandeln (task-based teaching)
- Evaluation – Das Sprachenportfolio
- Medieneinsatz
- Differenzierung
- Storyline-approach
- Sprachtraining

Eine persönliche Anmeldung erfolgt nur für die erste Veranstaltung. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmenden zur Teilnahme an allen vier Veranstaltungsfolgen.

Geplante Termine der Einzelveranstaltungen

11.2.2011 bis 12.2.2011, 11.06.68 (Kurs I)

4.3.2011 bis 5.3.2011, 11.09.64 (Kurs II)

1.4.2011 bis 2.4.2011, 11.13.61 (Kurs III)

13.5.2011 bis 14.5.2011, 11.19.62 (Kurs IV) Kosten

Unter Vorbehalt der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel werden die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten übernommen. Ansonsten fallen pro Veranstaltung – mit Übernachtung und Mahlzeiten – Teilnehmerbeiträge in Höhe von 160 Euro an. Wird keine Übernachtung in Anspruch genommen, betragen die Kosten pro Veranstaltung 110 Euro.

Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer der ersten Veranstaltung: 11.06.68

Veranstaltungsort: Ramada Hotel Europa, Hannover

Anmeldeschluss: 14.1.2011

Online-Anmeldung im Internet unter:

<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=45300>

Leitung: Jens Bolhöfer

Ansprechpartner im NiLS: Jens Bolhöfer, Tel.: 05121 1695-270, E-Mail: bolhoefer@nils.nibis.de

Bilinguale deutsch-englische Module – eine Einführung in die Didaktik und Methodik kurzer, thematisch begrenzter bilingualer Unterrichtseinheiten in Lerngruppen außerhalb geschlossener Systeme mit mehrjährigem bilingualen Sachfachunterricht

Das NiLS plant eine Fortbildungsveranstaltung für Lehrkräfte, die noch keine langjährigen Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung bilingualen Unterrichts haben, die aber beabsichtigen, in absehbarer Zeit bilingualen Sachfachunterricht in ihrer Schule zumindest in Form bilingualer Module durchzuführen.

Zielgruppe

Lehrkräfte Gymnasium, IGS, KGS, RS und BBS mit der Fakultas für das Fach Englisch und eines der Sachfächer Ge-schichte, Erdkunde, Volkswirtschaft, Biologie, Chemie.

Ziele

Neben der Beschäftigung mit didaktischen und methodischen Fragestellungen sollen vor allem eine Sichtung und Bewertung geeigneter Unterrichtsmaterialien sowie die Konzeption und Erstellung einzelner Module im Zentrum der Arbeit stehen.

Termin

7.2.2011 bis 9.2.2011, 9 Uhr bis 17 Uhr

Kosten

Die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten werden über-nommen.

Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer: 11.06.67

Veranstaltungsort: Ramada Hotel Europa, Bergstraße 2, 30539 Hannover

Anmeldeschluss: 14.1.2011

Online-Anmeldung im Internet unter:

<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=45302>

Leitung: StD Dieter Haupt

Ansprechpartner im NiLS: Jens Bolhöfer, Tel.: 05121 1695-2 70, E-Mail: bolhoefer@nils.nibis.de

Weiterbildungsmaßnahme Realschule zum Profil „Technik“

Die Maßnahme, die in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg durchgeführt wird, richtet sich an Lehrkräfte der Realschulen oder der Hauptschulen in Verbundsystemen, die sich auf den Unterrichtseinsatz im Profil Technik in der Real-schule in den Klassen 9 und 10 vorbereiten wollen.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 24 begrenzt; es kann nur eine Lehrkraft pro Schule teilnehmen, die nicht über ausgebildete Techniklehrkräfte verfügt, aber dieses Profil anbieten wird. Sollten sich mehrere Lehrkräfte einer Schule, an der das Profil angeboten werden soll, bewerben wollen, so ist bei der schulinternen Auswahl der Schulpersonalrat und die

Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Weibliche Lehrkräfte werden bevorzugt, ebenso Schwerbehinderte. Die Reihenfolge der Anmeldung wird beachtet.

Der Kurs umfasst 20 ganztägige Veranstaltungen, die in Blöcken zu zwei oder vier Tagen zusammengefasst sind. Der Kurs beginnt mit einer zweitägigen Veranstaltung am 24.2.2011 und 25.2.2011 an der Universität Oldenburg.

Das Kursangebot umfasst fachdidaktische und fachpraktische Anteile unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtspraxis. Die Dozenten sind Lehrende der Universität, Werkstattmeister des Faches Technik, besonders qualifizierte Lehrkräfte und externe Ingenieure.

Die weiteren Termine werden in Abstimmung mit den Kursteilnehmern festgesetzt.

Anmeldung und Verpflichtung

Die Online-Anmeldung zu der Weiterbildung erfolgt unter <http://www.vedab.nibis.de>.

Die Veranstaltungsnummer lautet 11.08.64

Mit der Anmeldung erfolgt die Verpflichtung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Kurses.

Anmeldeschluss ist der 22.12. 2010

Ansprechpartner

Herr Klaus Trybuhl, Dezernent beim NiLS, Tel.: 05121 1695-248, E-Mail: trybuhl@nils.nibis.de